Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2361

07. 12. 78

Sachgebiet 621

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur dritten Beratung des Entwurfs eines Neunundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (29. ÄndG LAG)
– Drucksachen 8/1518, 8/1532, 8/2078, 8/2335 –

Der Bundestag wolle beschließen:

In § 1 erhält Nummer 5 folgende Fassung:

‚5. In § 269 a Abs. 2 werden die Zahlen „101" durch „109", „131" durch „139", „157" durch „165", „175" durch „183", „192" durch „200" und „211" durch „219" ersetzt.'

Bonn, den 7. Dezember 1978

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

Die lineare Erhöhung des Sozialzuschlags zur Unterhaltshilfe für frühere mithelfende Familienangehörige ehemals Selbständiger um 8 DM macht eine entsprechende Anhebung auch des Zuschlags zur Unterhaltshilfe für ehemals Selbständige unabweisbar. Nach Ablehnung der Anträge der Fraktion auf Drucksache 8/2359 in der zweiten Beratung ist mindestens die Beseitigung der völligen Diskriminierung der ehemals Selbständigen notwendig.

Die Mehrkosten werden durch entsprechende Einsparungen ausgeglichen, die sich aus der Hinausschiebung des Anpassungstermins der Unterhaltshilfe auf den 1. Januar 1979 ergeben.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51